

Gesetzlich täglich
früh 6½ Uhr.
Abonnement und Erledigung
Johanniskirche 33.
Verantwortlicher Redakteur
Dr. Götter in Neuburg.
Sprechstunde d. Redaktion
Montag bis 11–12 Uhr
Redaktionsschluss vor 4–5 Uhr.
Abnahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Zeitate an Wochentagen bis
1½ Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1½ Uhr.
Ankündigung für Unterabnahme:
Otto Niemann, Universitätsdruckerei, 22,
Paulus 28/29, Hauptstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftswirthschaft.

Nº 305.

Sonntag den 1. November.

1874.

Bekanntmachung.

Der am 1. November d. J. fällige vierte Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetz vom 25. Juni d. J. erlassenen Ausführungsvorordnung vom 29. derselben Monats mit **Zwei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Steuereinheit** zu entrichten, und werden die hiernach Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an **1,25 Pf. von jeder Steuereinheit von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben** an die Stadt-Steuer-Einnahme alther (Ritterstraße 15, Georgenhalle, 1 Trepprechts) zu bezahlen, da nach Ablauf der Frist die geschildeten Maßregeln gegen die Südmügen treten müssen.

Leipzig, den 29. October 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Taube.

Bekanntmachung.

Diejenigen Gewerken, welche Bauarbeiten u. s. w. für den Rath der Stadt Leipzig ausgeführt haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Rechnungen sofort an das Rathausamt gelangen zu lassen.

Leipzig, am 28. October 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Vom Reichstage.

* Berlin, 30. October. Seit gestern sind so viele Abgeordnete eingetroffen, daß der Reichstag nunmehr beschlußfähig ist. Es ist somit durch die geistige Beschlusstümlichkeit noch keine Zeit verloren worden, da die Präsidentenwahl doch nicht der Sonnabend hätte vorgenommen werden können. Was diese Wahl ansieht, so kommt nur die Wahl des ersten Vice-Präsidenten an Stelle des zum deutschen Botschafter in Paris ernannten Abgeordneten, Fürsten Hohenlohe-Schillingfürst, in Frage, für den von Anfang an der Abg. Freiherr v. Stauffenberg ausersehen war. Dieser hat sich nunmehr zur Annahme der Wahl bereit erklärt, und seine Wahl ist deshalb unzweifelhaft. Das Präsidium wird danach aus den Abg. v. Forckenbeck, Freiherr v. Stauffenberg und Dr. Hönel zusammengestellt werden. Die Ultramontanen werden natürlich wieder gegen Freiherrn v. Stauffenberg und für den Abg. Freiherrn v. Aretin stimmen.

Beim Reichstage sind bereits 70 Petitionen eingegangen. Heute Abend findet auf Anregung des Abg. v. Denizius bereits die erste parlamentarische Versammlung im Foyer des Reichstags statt.

Über den in der Session von 1872 dem Reichstage vorgelegten Gesetz-Entwurf, betr. die Einrichtung und die Bezugsnormen des Rechnungshofes, ist natürlich eine Berichtigung nicht erzielt worden. Die Ausgleichung der damals obwaltenden Meinungsverschiedenheiten wurde namentlich dadurch erschwert, daß es an einem Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, welches die Grundlage für die gesamte Tätigkeit des Rechnungshofes zu bilden geeignet wäre, noch schätzte und die bezüglichkeit für die Preußische Ober-Rechnungskammer bei ihrer Kontrolle des Staatshaushalts geltenden Vorurteile, durch welche jene Grundlage vorläufig eingesetzt werden sollte, über die Abgrenzung desjenigen Materials, welches den Gegenstand der dem Bundesrat und dem Reichstage mit den Reduzierungen vorausliegenden Bemerkungen des Rechnungshofes zu bilden hat, zu mannißlichen Zweifeln Veranlassung gab. Die verbliebenen Regierungen halten es daher für richtig, dem Reichstage, gleichzeitig mit einem neuen Entwurf eines Gesetzes über den Rechnungshof, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs zu regeln bestimmt ist. Dieser 30 Paragraphen umfassende Entwurf stellt sich die Aufgabe den legislativen Inhalt der Instruction für die preuß. Überrechnungskammer vom 18. Dec. 1824 mit den durch die Bestimmungen der Reichs-Finanzverwaltung bedingenden Modifikationen zum Rechtesetz zu erheben und auf diesem Wege die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs auf der Grundlage von Bestimmungen gesetzlich zu regeln, welche sich durch die seitherige Erfahrung bewährt und durch langjährige Anwendung an einem consequenteren Systeme durchgesetzt haben. Wir beschreiben uns auf diese, den Motiven zu dem Entwurf entnommenen einleitenden Sätze.

Das dem Reichstage vorgelegte Gesetz über den Landsturm besteht aus 6 Paragraphen und lautet: §. 1. „Das Ausgebot des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Ausgebots bestimmt wird.“ §. 2. „Nachdem das Ausgebot ergangen ist, sinden an die von denselben betroffenen Landsturm-pflichtigen die für die Landwehr geltenden Befreiungen. Insbesondere sind die Aufgaben des Militärstaatsgefechtes und der Disziplinar-Dienst unterworfen.“ §. 3. „Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schuhsohle erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besondere Abteilungen formirt. In Fällen außerordentlichen Bedarfs, oder wenn es an geeigneten Führern für besondere Formationen fehlt, kann jedoch auch die Landwehr aus dem Landsturm erweitert werden.“ §. 4. „Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit der Auflösung der betreffenden Formation hört das Militärverhältnis des Landsturm-pflichtigen auf.“

§. 5. „Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlässt der Kaiser.“ §. 6. „Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 unter III, §. 5 zur Anwendung.“

Der Tunnelbau bei der St. Gotthardbahn ist vom 1. October 1873 bis zum 30. Sept. 1874 nur um 1654 Meter vorgeschritten, während nach dem Voranschlag 2000 M. vollendet werden sollten. Die Gesamtmauerlängen betragen demnach 2456 Meter anstatt der veranschlagten 3055 M. — Der Bundesrat tritt morgen zu einer Plenarsitzung zusammen.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Der diesjährige Reichshaushaltsetat weist im Departement des auswärtigen Amtes wiederum einen Posten für den deutschen Gesandten beim päpstlichen Stuhle auf. In jeder Sessie des Reichstages hat der Abgeordnete Dr. Voeme den Antrag gehoben, diesen Posten einfach als lästig weglassen zu streichen; aus politischen Beweggründen und auf Ansuchen des Reichsfanglers lehnte das Plenum mit geringer Majorität den Antrag Loewe ab. Man erinnert sich noch der eingehenden Diskussion, welche bei der letzten Berathung des Etats im Jahre 1873 über diesen Posten geflossen wurde, als es sich um die Ernennung des Cardinals Fürsten Hohenlohe zum Gesandten beim Vatikan handelte. In dieser Sessie wird die national-liberale Partei jedenfalls beantragen, diesen Gesandtsposten als unnötig zu streichen, und in ihrer Motivierung darauf hinweisen, daß die englische Regierung auch ihren Geschäftsträger von Rom abberufen hat.

Vor kurzem durchlief die Presse die Nachricht, daß gegen die in Guadalu verhafteten Geistlichen wegen der von ihnen ausgetragenen Abhängigkeit, einzelnen Bestimmungen des Civilcörsgegesetzes entgegengetreten zu wollen, Disziplinaruntersuchung eingeleitet worden sei. Die in Guadalu versammelten Pastoren hatten durch Namensunterchrift erklärt, daß sie geschiedene Personen, auch wenn sie schon vor dem Standesbeamten eine neue Ehe eingegangen, nicht kirchlich trauen könnten, wenn ihre erste Ehe aus kirchlichen Gründen getrennt worden sei.

Die Geistlichen stützen sich dabei auf eine Cabinetsordre aus dem Jahre 1846, welche ihnen nicht zumutbar, Geschiedene zu trauen, deren erste Ehe kirchlich getrennt wurde. Diese Annahme würde eine berichtigte sein, wenn nach wie vor die kirchliche Trauung allein die Ehe zu einer gültigen mache. Da dies nicht der Fall ist, fällt auch die Schlussfolgerung weg. Die Geistlichen in Guadalu verlangen aber auch ein Transformatum, welches deutlich aussprechen sollte, daß der Civilcörs noch keine kirchliche Ehe begründe. Damit stehen diese Herren ganz auf dem Standpunkt der katholischen Kirche. Wie soll die große Massie des Volks aus diesem Widerstreit einen Ausweg finden, wenn die Geistlichen der herrschenden Kirche offen gesetzliche Akte für ungültig erklären? Eine offene und deutliche Erklärung der zuständigen Behörden über die wahre Bedeutung der kirchlichen Eheschließung wird immer mehr zur Notwendigkeit.

Die im „Kreis-Hort-Herald“ und mehreren andern Blättern vom Grafen Armin veröffentlichten Briefe zwischen ihm und dem Staatssekretär von Bülow werden im Ganzen keinen andern Eindruck hinterlassen als die vor einigen Tagen schon mitgeteilten Thatsachen über die Vorstudien des Processes, wenn sie jene erste Darstellung auch in einzelnen kleinen Punkten berichtigten. Augenscheinlich legt Graf Armin Werth darauf, sein Verhältnis zu Herrn v. Bülow aller Welt klar vor Augen zu stellen, weil in demselben unverkennbar ein Hauptmotiv seines Handelns liegt. Der Graf bat die Veröffentlichung des erwähnten Briefwechsels nicht gescheut, obwohl in demselben u. a. auch ein sehr deutlicher Hinweis auf die Stelle enthalten ist, an welche der frühere Botschafter sich zur Durchsetzung seiner Pläne vorzugsweise gern wandte. „Eine dem

Kaiser verwandtschaftlich so nahe als möglich stehende Person“, sind die Worte, mit welchen jene Stelle bezeichnet wird, und wenn ein französisches Blatt vor einigen Tagen wissen wollte, daß von dem Grafen zurückverlangten Schriftstücke bereits in den Händen des Kaisers seien, so vermutete man in gewissen Kreisen, vielleicht nicht mit Unrecht, daß diese Nachricht durch einen Druckfehler entstellt und anstatt „Kaiser“ das Wort „Kaiserin“ zu lesen sei. Für die Beurtheilung des Falles selbst wird wenig neues Material durch die Briefe beigebracht und auch dies Wenige dürfte nicht dazu dienen, die Lage des Angeklagten zu verbessern.

Die Gerichtsverhandlung gegen Kulmann ist schnell abgeschlossen worden. Die über dieselbe veröffentlichten Berichte entbehren alles sensationellen Gepräges, lassen aber eben darum nicht den mindesten Zweifel daran, daß der Mordversuch ein lange vorbereiter und wohl überlegter gewesen, und daß andererseits der Wörder seinen Entschluß unter den Kindluden gereift hat, welche er in dem Katholischen Glaubensverein zu Salzwedel empfunden hat.

Die Untersuchung gegen ihn wird mit der größten Strenge und in den Schrauben der peinlichsten Beleidigung geführt. Von allen Seiten gehen die Klage gegen Beyer wegen Begnadigung Beyer zu. Unter Denzlingen, welche sich zu seinen Gunsten verwenden, zeichnet sich durch besondere Teilnahme der Generalzolldirector Don Lopez Gilbert aus, ein allgemein geachteter und von der Regierung hochgeschätzter Beamter. Er erinnert in seinem Gesiche daran, daß Beyer einmal nem Mann der Bürgergarde, welche zum Tode des Erschießens verurtheilt worden waren, gerettet habe, abgesessen von anderen ehrenwerthen Thaten des Cabecilla. Im Ministerium selbst neigen sich einige Stimmen der Begnadigung deselben zu. Die Regierung ist aber entschlossen, der Gerechtigkeit ihren Raum zu lassen; sie hält es mit Recht für nothwendig, den Kartisten gegenüber vollen Ernst zu zeigen, die nicht aufzuheben, die unbewußte Bevölkerung so lange zu reizen, bis sie zu den Waffen greift. So ist neuerdings eine karistische Colonne unter dem Befehle Don Manuel's del Praont in Pola de Siero, Provinz Oviedo, eingedrungen und hat die sofortige Zahlung von 5000 Duros verlangt. Da der arme Ort das nicht zahlen konnte, führte man die neuwohlhabendsten Personen als Geiseln davon und gab sie nicht eher wieder heraus, als bis 30,000 Realen gezahlt worden waren. — Die „Gaceta“ veröffentlicht ein ministerielles Decree, in welchem für alle bis zum 23. October gegen die Wohlgerichts begangenen Verbrechen Amnestie verhängt wird. Es scheint dies eine Art Abschlagszahlung auf die von constitutioneller und progressistischer Seite aufgesuchten Wünsche hin zu fallen.

Ein Bericht aus Madrid vom 27. October meldet: Aus den Provinzen Catalonien und Valencia sind der republikanischen Sache günstige Nachrichten eingelaufen. Bei Santa Coloma de Farnes hat ein Treffen mit den von Casillas y Bujol befürworteten Kartisten stattgefunden, in welchem die letzteren geschlagen und zum Rückzuge gezwungen worden sind. Zu Calasparra in Valencia bringt man alle Tage Gefangene ein und Soldaten wie Offiziere von der zerstörten Banda Rozano's zeigen täglich ihre Unterwerfung an. Der Cabecilla selbst befindet sich in Albaete, wo ein Kriegsgericht das Urteil über ihn fällt wird.

Die Untersuchung gegen ihn wird mit der größten Strenge und in den Schrauben der peinlichsten Beleidigung geführt. Von allen Seiten gehen die Klage gegen Beyer wegen Begnadigung Beyer zu. Unter Denzlingen, welche sich zu seinen Gunsten verwenden, zeichnet sich durch besondere Teilnahme der Generalzolldirector Don Lopez Gilbert aus, ein allgemein geachteter und von der Regierung hochgeschätzter Beamter. Er erinnert in seinem Gesiche daran, daß Beyer einmal nem Mann der Bürgergarde, welche zum Tode des Erschießens verurtheilt worden waren, gerettet habe, abgesessen von anderen ehrenwerthen Thaten des Cabecilla. Im Ministerium selbst neigen sich einige Stimmen der Begnadigung deselben zu. Die Regierung ist aber entschlossen, der Gerechtigkeit ihren Raum zu lassen; sie hält es mit Recht für nothwendig, den Kartisten gegenüber vollen Ernst zu zeigen, die nicht aufzuheben, die unbewußte Bevölkerung so lange zu reizen, bis sie zu den Waffen greift. So ist neuerdings eine karistische Colonne unter dem Befehle Don Manuel's del Praont in Pola de Siero, Provinz Oviedo, eingedrungen und hat die sofortige Zahlung von 5000 Duros verlangt. Da der arme Ort das nicht zahlen konnte, führte man die neuwohlhabendsten Personen als Geiseln davon und gab sie nicht eher wieder heraus, als bis 30,000 Realen gezahlt worden waren. — Die „Gaceta“ veröffentlicht ein ministerielles Decree, in welchem für alle bis zum 23. October gegen die Wohlgerichts begangenen Verbrechen Amnestie verhängt wird. Es scheint dies eine Art Abschlagszahlung auf die von constitutioneller und progressistischer Seite aufgesuchten Wünsche hin zu fallen.

Promotionsstatistik

der Universität Leipzig vom Sommer 1873 bis Winter 1874/75.

In dem Zeitraume vom 1. April 1873 bis zum 30. September 1874, also in den letzten anderthalb Jahren sind an der freien Universität im Ganzen 212 Doctorpromotionen vorgenommen worden. Im ersten Halbjahr dieser Periode wurden 72 Candidaten promoviert, im Winterhalbjahr auf 1874 weitere 58, im letzten Sommer endlich 82.

Die theologische Facultät creierte im ersten dieser Halbjahre keinen einzigen, im zweiten einen Doctor (einen amerikanischen Geistlichen in New-York, Rupert), im dritten keinen.

Der juristische Doctorstab, der nicht mehr auf das männliche Geschlecht beschränkt ist, wurde im Sommer 1873 an 11 Personen, darunter honoris causa an Staatsminister und Reichsfinanzamtspräsident Delbrück und Reichslandrat Lasker in Berlin, im Wintersemester 1873/74 an 10 Individuen, darunter honoris causa Oberappellationsrat Siegmann in Dresden, im letzten Sommer endlich an die doppelte Zahl, an 20 Bewerber ertheilt.

Der einzige für jeden Mediciner zur Ausübung seines Berufs erforderliche Doctortitel ist jetzt nicht mehr unerlässlich. — Gleichwohl erwarben

Bekanntmachung.

Dem bisher „Kleine Gasse“ benannten Straßentracce ist von uns die Benennung „Seitenstraße“ gegeben worden.

Leipzig, am 27. October 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Reichel.

Städtische gewerbliche Fortbildungsschule.

Montag den 9. Novbr. d. J. beginnen für die Dauer des Winterhalbjahres einzelne Unterrichtsstunden für solche Gewerbetreibende, denen der Schulbesuch während der Sommermonate nicht möglich war. Anmeldungen zu denselben nimmt der Unterrichtsmeister an den Wochentagen, Abends zwischen 7 und 8½ Uhr und Sonnabend Vormittags von 10 bis 11½ Uhr entgegen und es müssen solche werden höchstens Sonntag, den 8. Novbr. geschehen. Beizubringen ist das lege Schulzeugnis.

Dir. Julius Burchardt.